

02.07.2024

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

Mehr Wertschätzung für die Feuerwehr zeigen - die schwarz-grüne Regierungskoalition muss den Gesetzentwurf zur Anhebung der Altersgrenze im feuerwehrtechnischen Dienst zurückziehen!

zu dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/8026 (Neudruck)
Beschlussempfehlung des Innenausschusses
Drucksache 18/9758

I. Ausgangslage

Bisher treten die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände gemäß § 116 Absatz 3 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) mit dem Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Nach dem ursprünglichen Entwurf der Landesregierung für das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Drucksache 18/8026) sollten zukünftig die Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 61. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in einem Amt der Laufbahngruppe 1 befinden. Befinden sie sich in einem Amt der Laufbahngruppe 2, sollten sie zukünftig mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. Die Neuregelungen sollten jeweils für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gelten, die nach dem 31.05.1965 geboren wurden und dann gestaffelt nach Jahrgängen stufenweise beginnen, ausgehend vom Jahrgang 1966 (Erhöhung um zwei bzw. vier Monate) bis zu den Jahrgängen ab 1971 (12 bzw. 24 Monate). Die geplante Gesetzesänderung sorgte für scharfe Kritik in den Feuerwehren. Bei einer Anhörung im Innenausschuss des Landtags am 22.04.2024 wurde die nahezu einhellige Ablehnung des Gesetzentwurfs durch die anwesenden Sachverständigen deutlich.

Zwar haben die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach der verheerenden Kritik den ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung in der Beschlussempfehlung des Innenausschusses vom 27.06.2024 (Drucksache 18/9758) über einen Änderungsantrag etwas abgemildert. Danach soll die vorgesehene Differenzierung der Altersgrenze nach

Datum des Originals: 02.07.2024/Ausgegeben: 02.07.2024

Laufbahngruppen gestrichen werden und es soll eine einheitliche Anhebung der Altersgrenze erfolgen, die ab dem Ende des Monats beginnt, in dem die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes das 61. Lebensjahr vollenden. Zudem soll die Anhebung der Altersgrenze jetzt stufenweise nicht schon bereits ab dem Geburtsjahrgang 1966, sondern erst ab dem Geburtsjahrgang 1968 erfolgen, und zwar gestaffelt von einer Anhebung um drei Monate (Jahrgang 1968) bis zu 12 Monate (ab dem Jahrgang 1971).

Trotz dieser leichten Abmilderungen bleibt jedoch die Kritik an dem Vorhaben der schwarz-grünen Regierungskoalition bestehen. Die Beschäftigten bei der Feuerwehr leisten einen schweren und verantwortungsvollen Dienst für das Wohl der Gemeinschaft und riskieren dabei oftmals ihre Gesundheit oder sogar ihr Leben. Bereits jetzt haben Feuerwehrbeamtinnen und -beamte im Einsatzdienst mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden und mit in der Regel langen Schichten - zum Teil im 24 Stunden-Dienst - eine deutlich längere Arbeitszeit als andere Beamtinnen und Beamte des öffentlichen Dienstes. Zudem sind die physischen und psychischen Belastungen im Einsatzdienst sehr hoch. Es kommt zu ständiger Alarm- und Einsatzbereitschaft bei jeder Tages- und Nachtzeit sowie zu Einsätzen unter höchstem Zeitdruck. Extreme Stresssituationen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung sind die Regel. Kennzeichnend sind verstärkte gesundheitliche Belastungen und Gefährdungen für das eigene Leben sowie psychische Ausnahmesituationen bei der Konfrontation mit Brand- und Unfallopfern. An diesen Umständen ändert auch die jetzt von den Fraktionen der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durchgesetzte einheitliche Anhebung der Altersgrenze auf 61 Jahre nichts. Für den größten Teil der Beamtinnen und Beamten ergeben sich durch diese Änderung des ursprünglichen Gesetzentwurfs keine Auswirkungen, da sie sich sowieso in einem Amt der Laufbahngruppe 1 befinden. Angemessen ist vor diesem Hintergrund deshalb nur der vollständige Verzicht auf eine Anhebung der Altersgrenze im feuerwehrtechnischen Dienst.

Auch die von der Landesregierung für die Gesetzesänderung als Begründung ins Spiel gebrachte Annahme, dass durch eine Anhebung der Altersgrenze der Fachkräftemangel bekämpft werden kann, geht ins Leere, da die hierdurch entstehenden Probleme nur um ein Jahr nach hinten verschoben würden. Vor dem Hintergrund, dass der öffentliche Dienst zur Bewältigung des Fachkräftemangels und aufgrund des verschärften Wettbewerbs um Fachkräfte mit der Privatwirtschaft deutlich attraktiver werden muss, wäre eine Anhebung der Altersgrenze sogar kontraproduktiv. Sie würde dazu führen, dass der feuerwehrtechnische Dienst unattraktiver wird.

Die von der schwarz-grünen Regierungskoalition vorgesehene Anhebung der Altersgrenze ist ungerecht und offenbart einen Mangel an Wertschätzung für unsere Feuerwehrbeamtinnen und -beamten, die sich täglich für uns alle aufopfern! Die Landesregierung und die Regierungsfractionen müssen deshalb den Gesetzentwurf zurückziehen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, auf eine Anhebung der in § 116 Abs. 3 Landesbeamtengesetz geregelten Altersgrenze im feuerwehrtechnischen Dienst auf 61 Jahre zu verzichten sowie eine rechtssichere, einheitliche Altersgrenzenregelung von 60 Jahren für sämtliche Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst zu schaffen. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, in diesem Zusammenhang ein umfangreiches, mit den Gewerkschaften abgestimmtes Maßnahmenpaket zur Attraktivierung des öffentlichen Dienstes zu erarbeiten.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Elisabeth Müller-Witt
Christina Kampmann
Benedikt Falszewski

und Fraktion